

Frau Nationalrätin
Kathy Riklin
Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
3003 Bern

1526

Bern, 5. September 2007 VOL C



Parlamentarische Initiative. Verbot von Pitbulls in der Schweiz: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung betreffend die Umsetzung der parlamentarischen Initiative für ein Pitbullverbot in der Schweiz danken wir Ihnen bestens. Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf zu einer gesamtschweizerisch geltenden Einheitslösung für die Problematik der gefährlichen Hunde. Er geht indes davon aus, dass der Entwurf aufgrund der Eingaben im Vernehmlassungsverfahren noch optimiert werden kann.

Wir nehmen im Folgenden zu Ihren konkreten Fragen Stellung. Unsere Abänderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs stellen wir im Rahmen unserer Antwort auf Frage 4.

1. Teilen Sie die Auffassung, dass die Problematik gefährlicher Hunde auf Bundesebene gelöst werden sollte?

Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Die Kantone haben in den letzten Jahren Massnahmen auf Gesetzes- und Vollzugsebene getroffen, um der Problematik der gefährlichen Hunde wirkungsvoll zu begegnen. Das Ergebnis dieser Massnahmen sind Lösungen, die zwar dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung weitgehend gerecht werden, in ihrer Vielfalt aber der Rechtssicherheit und der Mobilität der Hunde-

haltenden in der kleinräumigen Schweiz abträglich sind. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat sich deshalb wiederholt für eine gesamtschweizerisch geltende Lösung auf Bundesebene ausgesprochen.

Im vorgelegten Bericht der WBK wird (exemplarisch) aufgezählt, welche Lösungsansätze die verschiedenen Kantone gewählt haben. Wir bedauern, dass die Erfahrungen, die in den Kantonen mit den jeweiligen Lösungen gemacht wurden, nicht systematisch erhoben und dargelegt wurden. Eine entsprechende Analyse hätte ermöglicht, die verschiedenen bereits bestehenden und praktizierten Instrumente optimal in eine Einheitslösung einfließen zu lassen.

2. Im Falle der Zustimmung: Stimmen Sie dem vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel zu?

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen tierschutzkonformer Haltung und Gefährlichkeit von Tieren für Menschen stimmen wir der vorgeschlagenen Revision von Art. 80 BV zu.

3. Teilen Sie die Auffassung, dass bei einer Zuständigkeit des Bundes die Problematik durch eine Erweiterung des Tierschutzgesetzes geregelt werden sollte?

Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Es gilt als erwiesen, dass sich eine tierschutzkonforme Haltung positiv auf die Sicherheit der Menschen auswirkt. Die Erfahrungen der zuständigen Vollzugsbehörden im Kanton Bern seit Inkrafttreten des ersten Massnahmenpakets gefährliche Hunde zeigen deutlich, dass die Ursache für problematische Hunde meist in einer nicht ausreichend artgerechten Haltung - worunter auch Sozialisierung und Erziehung fallen - begründet ist. Zudem haben die kantonalen Vollzugsbehörden seit Mai 2006 die nötigen Strukturen und Netzwerke aufgebaut, sodass sich der Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten für Verhaltensüberprüfungen sowie die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Polizei eingespielt haben. Aus diesen Gründen erachten wir es als sinnvoll, die bundesrechtlichen Bestimmungen über gefährliche Hunde ins Tierschutzgesetz zu integrieren und in den Ausführungsbestimmungen die kantonalen Tierschutzfachstellen als für den Vollzug zuständig zu bezeichnen (vgl. Art. 211 des Anhörungsentwurfs vom 12. Juli 2006 für die Totalrevision der Tierschutzverordnung [E-TSchV]).

4. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Änderung des Tierschutzgesetzes zu oder haben Sie konkrete, begründete Änderungsvorschläge?

A. Grundsatz

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass ein ausschliessliches Verbot bestimmter Hunderassen zu kurz greifen würde und deshalb weitere gesetzliche Regelungen notwendig sind. Oberstes Ziel muss es sein, schwere Unfälle mit Hunden zu verhinderen.

dem. Dabei geht es nach Ansicht des Regierungsrates darum, gezielt wirksame Massnahmen zu treffen und gleichzeitig die Einschränkungen für die sich mehrheitlich korrekt und verantwortungsbewusst verhaltenden Hundehalterinnen und -halter in einem verhältnismässigen Rahmen zu halten. Überdies darf die tierschutzkonforme Hundehaltung (z.B. ausreichende Bewegung) nicht unnötig erschwert werden und muss der Verwaltungsaufwand auf ein der Problematik angemessenes Mass beschränkt bleiben. Wir sind deshalb der Meinung, dass der Lösungsansatz auf die beiden Pfeiler *Prävention* und *Eingreifen im Einzelfall* zu stützen ist.

Vor diesem Hintergrund stimmt der Regierungsrat als präventive Massnahme einem schweizweiten Verbot gewisser Rassen zu. Ebenso begrüsst er die präventiv wirkende Pflicht zur Kontrolle des Hundes, die Leinenpflicht in öffentlich zugänglichen Orten mit erhöhtem Publikumsverkehr sowie eine vermehrte Betonung der Aus- und Weiterbildung. Aus fachlicher Sicht sind die Einteilung der Hunde in Gefährlichkeitskategorien sowie die weitgehende Bewilligungspflicht für das Halten von Hunden umstritten. Zentral ist, dass weiterhin Instrumente zur Verfügung stehen, die es den Behörden ermöglichen, im Einzelfall gegen unverantwortliche Hundehaltende und Problemhunde vorzugehen. Unsere Änderungsanträge und Begründungen finden Sie in den nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der neue Abs. 2^{bis} von Art. 80 BV räumt dem Bund die Kompetenz ein, Vorschriften über den Schutz der Menschen vor Verletzungen durch Tiere, die von Menschen gehalten werden, zu erlassen. Angesichts dieser Bestimmung mutet der neue Zweckartikel des Tierschutzgesetzes, der den Schutz der Menschen vor *Hunden* beabsichtigt, als unvollständig an. Bereits das geltende Tierschutzgesetz dient als Grundlage für Bewilligungsauflagen und behördliche Massnahmen, die mittelbar den Schutz der Menschen vor Tieren bezwecken, soweit diese Auflagen oder Massnahmen in einem engen Zusammenhang mit einer artgerechten Tierhaltung stehen. Dies ist beispielsweise bei Bewilligungsauflagen zur Wildtierhaltung der Fall (vgl. unveröffentlichtes Urteil 2P.8/2003/2A.12.2003 des Bundesgerichts vom 2. Juli 2003 betreffend die Haltung eines Leoparden). Mit dem auf Hunde beschränkten Zweckartikel könnte die Vermutung aufkommen, dass sichernde Auflagen und Massnahmen künftig nicht mehr auf die Tierschutzgesetzgebung abgestützt werden können. Wir gehen aber davon aus, dass eine solche Einschränkung nicht beabsichtigt wird, weshalb Art. 1 Bst. b nTSchG entsprechend zu formulieren ist.

Antrag:

Zweck dieses Gesetzes ist:

(...)

b. Menschen vor Verletzungen durch gehaltene Tiere zu schützen.

Art. 21a Einteilung der Hunde nach Gefährlichkeit

Der Regierungsrat unterstützt das Verbot gewisser Hunderassen in der Schweiz. Die Verbotliste muss sich jedoch einerseits auf diejenigen Rassen beschränken, die verglichen mit ihrer Häufigkeit in der Hundepopulation überdurchschnittlich oft zu beißen und Verletzungen von einem höheren Schweregrad verursachen (z.B. Rott-

weiler und deren Kreuzungen). Andererseits sind solche Hunde zu erfassen, über die in der Bevölkerung ein weitgehender Konsens besteht, dass sie in der Schweiz nicht mehr gehalten werden sollten (z.B. Pitbull Terrier).

Eine darüber hinausgehende Einteilung in Kategorien ist fachlich umstritten und im Vollzug schwierig zu handhaben. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei einer Einführung der Kategorie "möglicherweise gefährliche Hunde" eine sehr grosse Zahl der in der Schweiz problem- und klaglos gehaltenen Familienhunde bewilligungspflichtig würden. Die als Kriterien angeführten Kriterien Grösse und Gewicht hätten zur Folge, dass von der Bewilligungspflicht voraussichtlich mehr als die Hälfte der in der Schweiz gehaltenen 500'000 Hunde erfasst würden. Für den Kanton Bern, in dem ca. 10% der Hundepopulation leben, müsste somit bei Inkrafttreten der Bewilligungspflicht mit bis zu 25'000 Bewilligungen gerechnet werden, was einen riesigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde, der mit den bestehenden Ressourcen nicht bewältigt werden könnte. Damit würden Tausende von Hunden einer Bewilligungspflicht unterstellt, die Zeit ihres Lebens nie negativ auffallen werden.

Die Hauptursachen für eine mögliche Gefährlichkeit eines Hundes liegen nach Meinung von Fachleuten in der Vererbung von Wesenszügen sowie hauptsächlich in seiner Prägung, Sozialisierung und Erziehung. Über ererbte Wesenszüge lassen sich bei Welpen keine Aussage machen, sodass es den Tierärztinnen und Tierärzten nicht möglich ist, anlässlich der obligatorischen Kennzeichnung im Alter von 8 bis 12 Wochen die eindeutige Zuordnung zu einer Gefährlichkeitskategorie vorzunehmen. Wenn der Tierärztin bzw. dem Tierarzt zudem die Elterntiere und insbesondere deren Rasse nicht bekannt sind oder es sich bei diesen um Mischlinge handelt, dürfte es bei einer Einteilung im Welpenalter sehr häufig zu Fehleinschätzungen kommen.

Art. 21b und Art. 21k Massnahmen zur Vermeidung von Verletzungen bzw. Andere Personen

Wir erachten die Pflicht, Hunde "im öffentlichen Raum" unter Kontrolle zu halten und sie "im öffentlichen Raum" nur einer andern Person anzuvertrauen, die sie ebenfalls kontrollieren kann, als ungenügend. Es ist erwiesen, dass sich eine grosse Zahl der Vorfälle mit Hunden nicht im öffentlichen, sondern im häuslichen Bereich ereignet (vgl. Ursula Horisberger, Medizinisch versorgte Hundebissverletzungen in der Schweiz: Opfer - Hunde - Unfallsituationen, Diss. Bern 2002, Analyse nach Beziehung des Opfers zum Hund, S. 54 f.). Dies dürfte besonders für Verletzungen bei Kindern gelten. Der neue Abs. 2^{bis} von Art. 80 BV beschränkt die Kompetenz des Bundes zudem nicht darauf, die Sicherheit der Bevölkerung vor Hunden nur im öffentlichen Raum zu regeln, weshalb die grundlegenden Pflichten der Hundehaltenden ohne Einschränkung zu verankern sind.

Antrag:

Die Einschränkung "*im öffentlichen Raum*" ist zu streichen. Art. 21k ist zudem in Art. 21b zu integrieren.

Art. 21d Meldepflicht

Die Ausweitung der Meldepflicht auf die Gemeindebehörden und Tierheime begrüessen wir. Wir sind der Ansicht, dass auch die kantonalen Polizeiorgane meldepflichtig sein sollten, wie dies in vielen Kantonen gestützt auf Art. 34a Abs. 2 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1) bereits der Fall ist.

Der Regierungsrat **beantragt**, die Meldepflicht auf die kantonalen Polizeiorgane auszuweiten.

Art. 21f und 21g Wenig gefährliche Hunde, möglicherweise gefährliche Hunde
Auch eine Kategorisierung kann nicht verhindern, dass zahlreiche zunächst als wenig gefährlich eingeteilte Hunde aufgrund von Meldungen in Einzelprüfungen näher abgeklärt und individuellen Massnahmen unterstellt werden müssten. Von dieser Tatsache scheint auch Art. 21f auszugehen, der auch für wenig gefährliche Hunde die Möglichkeit von Einzelprüfungen und sichernden Massnahmen explizit vorsieht.

Unabhängig davon, ob das Konzept der Kategorisierung und Bewilligungspflicht weiterverfolgt wird oder nicht, ist es unumgänglich, im Gesetz einen ausführlichen, aber nicht abschliessenden **Katalog von Massnahmen** aufzuführen, welche die zuständigen Behörden betreffend einen konkreten Hund anordnen können. Die in Art. 21f genannten Massnahmen der Umteilung in die Kategorie "möglicherweise gefährliche Hunde" mit entsprechender Bewilligungspflicht, Kastration, Sterilisation, Beschlagnahme und Tötung halten wir für unzureichend. Im Kanton Bern beispielsweise können die Behörden gestützt auf den geltenden Art. 34b TSchV im Einzelfall Folgendes anordnen (vgl. Art. 9b der Einführungsverordnung vom 24. April 1985 zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung [EV TschG; BSG 916.812] in der Fassung vom 23. Mai 2007 [BAG 07-68]):

- Verhaltensüberprüfung des Hundes durch Sachverständige,
- Verpflichtung der Halterin oder des Halters zum Besuch von Ausbildungskursen mit oder ohne Hund,
- Verpflichtung der Halterin oder des Halters zum Besuch einer Verhaltenstherapie mit dem Hund,
- Verbot, einen Hund zum Schutzdienst auszubilden oder dafür einzusetzen,
- Verpflichtung der Halterin oder des Halters, den Hund auf öffentlichem Grund an der Leine zu führen oder ihm einen Maulkorb anzulegen oder beides,
- namentliche Bezeichnung der Personen, die den Hund ausführen dürfen,
- Verpflichtung der Halterin oder des Halters, bauliche oder andere Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass sich der Hund vom privaten Grund entfernen kann,
- vorübergehende Platzierung des Hundes in einem Tierheim oder in einer andern geeigneten Tierhaltung zur Beobachtung,
- Beschlagnahme des Hundes,
- befristetes oder unbefristetes Verbot zum Halten von Hunden im Allgemeinen oder von Hunden bestimmter Rassen, einschliesslich deren Kreuzungen,
- Zuchtverbot oder Auflagen für die Zucht,
- Sterilisation oder Kastration des Hundes,
- Euthanasie des Hundes.

Antrag:

Es ist eine nicht abschliessende Liste von Massnahmen im Gesetz aufzuführen, welche die Behörden in Bezug auf einen konkreten Hund, unabhängig von einer allfälligen Kategorisierung, anordnen können.

Art. 21j Anerkannte Zuchtstätten

Die Sozialisierung von Welpen ist von grosser Bedeutung für die spätere Entwicklung des Hundes. Da Jungtiere in der Regel zwischen der 10. und der 12. Woche abgegeben werden und die entscheidende Sozialisierungsphase in dieser Zeit bereits voll im Gang ist, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass Zuchtstätten für alle Hunde vermehrt in die Pflicht zu nehmen sind. Die Unterstellung unter eine behördliche Kontrolle und Anerkennung würde dazu beitragen, unseriöse Zuchtstätten entweder auf einen angemessenen Standard zu bringen oder aber zu eliminieren. Es ist den kantonalen Fachstellen die Möglichkeit einzuräumen, diesbezüglich mit kynologischen Organisationen zusammenzuarbeiten und diesen Aufgaben zu übertragen.

Antrag:

Zuchtstätten für Hunde sind einer behördlichen Kontrolle und Anerkennung zu unterstellen. Die Vollzugsbehörden sind zu ermächtigen, mit kynologischen Organisationen zusammenzuarbeiten und diesen Aufgaben zu übertragen.

Art. 21l Aus- und Weiterbildung

Bereits Art. 6 Abs. 3 nTSchG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Personen, die Tiere ausbilden, festzulegen. Art. 21l regelt genau denselben Gegenstand und ist somit obsolet.

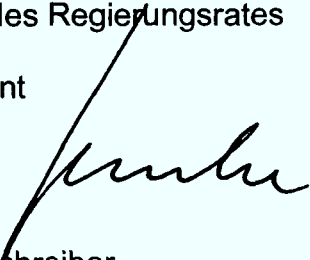

Wir **beantragen**, Art. 21l zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Der Staatsschreiber


**Kopie**

- Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern